



Nr. 900.1

Chilbi Reglement der Gemeinde Bäretswil (Regl Chilbi)

vom 12. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gemeinde als Trägerin	3
Art. 2	Chilbi Kommission	3
Art. 3	Chilbi – Datum.....	3
Art. 4	Chilbi Zeitpunkt / Dauer.....	3
Art. 5	Chilbi Ort	3
Art. 6	Weitere Platzangebote	3
Art. 7	Standplätze auf dem Chilbi Areal.....	3
Art. 8	Standbetreiber	3
Art. 9	Stand-Angebote	4
Art. 10	Standgestaltung	4
Art. 11	Platzabsperrung	4
Art. 12	Platzbenutzung	4
Art. 13	Standplatzabgabe	4
Art. 14	Wirtschaftsbewilligungen und gesetzliche Vorschriften	4
Art. 15	Versicherung	4
Art. 16	Finanzierung.....	4
Art. 17	Standmiete.....	4
Art. 18	Änderungen und Inkrafttreten	5

Art. 1 Gemeinde als Trägerin

Die Gemeinde Bärenswil ist Trägerin der Dorf-Chilbi Bärenswil. Sie ist verantwortlich für den Erlass eines Chilbi Reglements, die Wahl der Chilbi Kommission, Genehmigung des Chilbi Budgets, Erstellung und Abschluss des Vertrages mit Schaustellern, Regelung der Versicherungen, Rechnungsführung, Erteilung der notwendigen Bewilligungen sowie Anordnung, Aufstellen und Abräumen der notwendigen Absperrungen.

Art. 2 Chilbi Kommission

Die Chilbi Kommission wird vom Gemeinderat gewählt und setzt sich aus in der Regel 6 bis 8 Mitgliedern zusammen: dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderats, aus Vertretern von Vereinen, Organisationen und der Bevölkerung sowie einem Verwaltungsmitarbeitenden der Gemeinde. Die Chilbi Kommission hat die Aufgabe, die Durchführung der Dorf Chilbi Bärenswil zu planen, organisieren und überwachen. Sie ist verantwortlich für:

- Erstellung des Chilbi Programms inkl. Zeitplan und Ablauf Auf-/Abbau,
- Eingabe des Budgets zu Händen Finanzausschuss, Gemeinderat und Gemeindeversammlung,
- Überwachung der Einhaltung des Budgets,
- Ausschreibung der Chilbi an Standbetreiber,
- Koordination mit den Dorfvereinen,
- Zuteilung der Standplätze inkl. Absprachen mit der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde bezüglich Raum- und Platzbenutzungen,
- Beauftragung von Stromlieferanten und Installateuren,
- Gesuchstellungen für die notwendigen Bewilligungen und Patente,
- Durchführung der Werbung,
- Planung der notwendigen Absperrungen.

Art. 3 Chilbi – Datum

Die Dorf Chilbi Bärenswil findet jeweils am 1. Wochenende nach dem Betttag statt.

Art. 4 Chilbi Zeitpunkt / Dauer

Die Chilbi dauert von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntagabend 18.00 Uhr. Zeitliche Details werden im Chilbi Programm definiert.

Art. 5 Chilbi Ort

Seit dem Jahre 2013 findet die Chilbi im Dorfzentrum auf der Schulanlage Dorf / Mediothek statt.

Art. 6 Weitere Platzangebote

Die Chilbi Kommission hat die Kompetenz, sofern das vorhandene Platzangebot nicht ausreicht, weitere Platzangebote zu evaluieren und die notwendigen Absprachen zu treffen.

Art. 7 Standplätze auf dem Chilbi Areal

Die Chilbi Kommission ist für die Zuteilung der Standplätze alleine verantwortlich.

Art. 8 Standbetreiber

Einen Chilbi Stand betreiben können:

- Einheimische Vereine ohne Festwirtschaft,
- Einheimische Vereine mit Festwirtschaft,
- Auswärtige Vereine, sofern Platz vorhanden,
- Einheimische Gewerbebetriebe,
- Auswärtige Gewerbebetriebe, sofern Platz vorhanden,
- Soziale Organisationen ohne Verkauf.

Art. 9 Stand-Angebote

Die Standbetreiber sind grundsätzlich frei in der Gestaltung Ihres Angebotes. Die Koordination des Angebotes obliegt jedoch der Chilbi Kommission. Standbetreiber haben mit der Anmeldung ein genau definiertes Angebot zu deklarieren. Dieses Angebot ist während der Chilbi beizubehalten.

Art. 10 Standgestaltung

Der genau zugewiesene Platz ist einzuhalten. Vor Eröffnung der Chilbi wird jeder Stand durch den Platzchef abgenommen. Von der Chilbi Kommission werden zentrale Stromverteiler errichtet. Die Kosten für allfällige Zusatzinstallationen gehen zu Lasten des entsprechenden Standbetreibers.

Art. 11 Platzabspernung

Die Abspernung des Chilbi Areals erfolgt jeweils am Donnerstag vor der Chilbi ab 17.00 Uhr durch das Werkpersonal der Gemeinde.

Art. 12 Platzbenutzung

Die Benutzungszeiten für das Auf- und Abbauen der Stände bzw. Schaustellerbahnen sowie die Transporte werden durch die Chilbi-Kommission im Chilbi-Programm festgelegt.

Art. 13 Standplatzabgabe

Die Standplätze sind wieder in sauber gereinigtem Zustand abzugeben. Anfallender Kehrriech ist an den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen zu entsorgen. Die Standplätze müssen bis Chilbi-Sonntag 23.00 Uhr dem Platzchef zurückgegeben werden. Ausnahmen werden durch die Chilbi Kommission bewilligt.

Art. 14 Wirtschaftsbewilligungen und gesetzliche Vorschriften

Die Wirtschaftsbewilligungen müssen durch die einzelnen Standbetreiber bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde eingeholt werden. Die Standbetreiber sind verantwortlich, dass der Ausschank von alkoholischen Getränken den gültigen Gesetzen entspricht und dass auch die übrigen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

Art. 15 Versicherung

Die Chilbi Kommission regelt für alle Standbetreiber mit Ausnahme des Schaustellers die Haftpflichtversicherung gemeinsam.

Art. 16 Finanzierung

Die Aufwendungen der Chilbi Kommission wie Werbekosten, Infrastruktur, Sicherheitsdienst, Mieten von Gebäuden, Organisation, Abfallentsorgung, usw. werden grösstenteils durch die Erhebung von Standmieten und Sponsorenbeiträge gedeckt. Das der Gemeinde verbleibende Netto-Defizit sollte Fr. 7'000.- nicht überschreiten.

Art. 17 Standmiete

Die Standmieten inkl. Entsorgungsgebühr betragen (unverändert seit 01.04.2014):

Nichtkommerzielle Vereinsstände	Fr.	80.00
Kommerzielle Verkaufsstände ohne Alkoholabgabe	Fr.	160.00
Verpflegungsstände ohne Alkoholabgabe	Fr.	170.00
Kommerzielle Verkaufswagen	Fr.	360.00
Festbeiz bis 99 m ² mit Alkoholabgabe	Fr.	360.00
Festbeiz von 100 m ² bis 199 m ² mit Alkoholabgabe	Fr.	450.00
Festbeiz von 200 m ² bis 299 m ² mit Alkoholabgabe	Fr.	540.00
Festbeiz grösser 300 m ² mit Alkoholabgabe	Fr.	720.00

Für Standbetreiber, welche ihre Stände in zugemieteten Gebäuden aufstellen, werden die entstandenen Benützungs- und Reinigungskosten anteilmässig weiterverrechnet

Für Abdeckmaterial wie Schaltafeln oder Matten zur Schonung des Rasens ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. Für entstandene Schäden im Rasen müssen die Standbetreiber aufkommen.

Art. 18 Änderungen und Inkrafttreten

Das Chilbi Reglement besteht seit vielen Jahren und wurde bei Bedarf angepasst. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Chilbikommission Änderungen im Chilbi Reglement vornehmen und in Kraft setzen.

Die Version des Chilbi-Reglements vom 11. Mai 2016 wird mit GRB 2023-122 vom 12. Juli 2023 geändert und per 12. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Bäretswil, 12. Juli 2023

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber